

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, 6/10

Federführung: 6/10

Termin f. Stellungnahme: 25.01.12

erledigt am: 24.01.12 Mü.

Antrag

Datum: 24.01.2012

Drucksachen-Nr.: 12/0034

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	25.01.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 48 Abs. 1 S. 5 GO NRW in Verbindung mit § 58 Abs. 2 S. 1 GO NRW bzw. § 11 Abs. 2 GeschO Rat in Verbindung mit § 34 Abs. 1 S. 2: Abschluss des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 107 "Zentrum" nur nach vorheriger Beschlussfassung im Rat

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW, dass sich der Rat die Entscheidung über den Durchführungsvertrag und alle weiteren Verträge zum Bebauungsvorhaben B-Plan 107 „Zentrum“ gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW vorbehält. Vor einer Entscheidung des Rates dazu dürfen keine rechtsverbindlichen Verträge geschlossen werden.

Begründung:

Inhaltlich:

Der Beschluss über den Abschluss städtebaulicher Verträge ist laut geltenden Regelungen nicht grundsätzlich Aufgabe des Rates. Aus der Drucksache 12/0025 (nicht-öffentlich) kann gelesen werden, dass die Verwaltung plant, den Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 107 (Zentrum) ohne vorherige Beschlussfassung des Rates rechtsverbindlich zu unterzeichnen und ihn anschließend in der Ratssitzung am 14. März 2012 dem Rat vorzulegen.

Da dieser Vertrag wesentliche Aussagen über Rechte, Pflichten und finanzielles Engagement der Stadt treffen wird, sollte der Rat von seinem Recht Gebrauch machen und sich die Entscheidung über dieses wichtige Vertragswerk vorbehalten.

Dringlichkeit der Antragstellung und Entscheidung:

Wie bereits ausgeführt ist nicht auszuschließen, dass die Verwaltung sobald möglich einen rechtsgültigen Durchführungsvertrag schließen will. Damit duldet der Antrag keinen Aufschub, weil er sich sonst ggf. durch Verwaltungshandeln von selber erledigt. Ebenso wird in absehbarer Zeit keine Ratssitzung stattfinden, welche eine Entscheidung in dieser Sachfrage treffen könnte, sodass der Haupt- und Finanzausschuss hier entscheiden sollte.

gez. Martin Metz